

Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Fröndenberg für den Bereich „Mühlenberg-Nord“

Der Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Fröndenberg befindet sich in der Stadtmitte und wird im Westen begrenzt durch die Julius-Leber-Straße, im Osten durch die Nordstraße sowie im Norden und Süden durch die Straßen Ahornweg, Zum Freisenhagen und Birkenweg.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mühlenberg-Nord“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Fröndenberg, Flur 30, Ahornweg 1, 3, 5, 7, 9, 9a, 11, 13, 15 und Fichtenweg 3 und 5.

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat am 12.09.2001 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mühlenberg-Nord“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108), als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde in der Art geändert, dass nun Sattel- oder Walmdächer mit einer maximalen Dachneigung von 30 – 32 Grad in eingeschossiger Bauweise zulässig sind.

Es wurde ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 liegt ab sofort nebst Begründung im Fachbereich 3/Stadtplanung der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

I. Heilung von Verfahrens- und Formmängel sowie Mängel der Abwägung

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB eine Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Fröndenberg, 18.09.2001

Der Bürgermeister

I.V.

Boese
Beigeordneter